

Begründung

09. Oktober 1964

I

Der Bebauungsplan Nienstedten 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung im Amtlicher Anzeiger vom 20. Januar 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 75) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbau- gesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verord- nungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Der östliche Teil ist als Grünfläche und Außengebiet gekennzeichnet. Die Elbchaussee ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Für die Gebiete beiderseits der Elbchaussee zwischen dem Hirschpark in Nienstedten und dem Altonaer Rathaus sind bereits mehrere Bebauungspläne aufgestellt worden. Diese Pläne verfolgen das Ziel, den einzigartigen Charakter der Elbchaussee mit den in die großen Gärten eingefügten Häu- sern im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild der Elbe zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die Elbchaussee verläuft nahezu parallel zur Elbe und verbindet die west- lichen Stadtteile mit Altona. Sie ist durch die landschaftlichen Schön- heiten und historischen Gegebenheiten im Laufe der Entwicklung zu einem besonderen Anziehungspunkt Hamburgs geworden. Die zum Teil erheblichen Höhenunterschiede bieten immer wieder wechselvolle Ausblicke auf den Elb- strom. Die eingestreuten, großzügig angelegten Parks sowie die weiträumigen parkähnlichen Gartenanlagen der privaten Grundstücke haben das Gesicht der Straße geprägt. Daneben bestimmen ältere Herrenhäuser und Landsitze hambur- gischer Familien das Bild und geben der Elbchaussee ihren besonderen städte- baulichen Charakter.

Die im Plangebiet durch Baugrenzen umgebenen Flächen für Wohnhäuser berück- sichtigen den Bestand. Für den Ausbau der Kehre der Straße Biesterfeldweg sowie einiger Eckabschrägungen an der Straße Elbchaussee und Rupertistraße sind im geringen Umfang zusätzliche Straßenflächen notwendig.

IV

Das Plangebiet ist etwa 133 830 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 17 700 qm (davon neu etwa 220 qm) und für einen Friedhof etwa 10 240 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden, sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.